

Beschluss:

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 05.02. bis zum 05.03.2018 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 02.02.2018 bis zum 05.03.2018 statt.

1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 des Aggerverbandes vom 16.02.2018

Innerhalb des Planungsbereiches befindet sich kein Gewässer, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.

Allgemeine Hinweise zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:

Durch die geplante Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Der im Schreiben angegebene Hinweis zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Bebauungsplanverfahren.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 2 bis Nr. 11

- Schreiben Nr. 2 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom 06.02.2018
- Schreiben Nr. 3 – PLEdoc GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 4 – Amprion GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 5 – Westnetz GmbH vom 12.02.2018
- Schreiben Nr. 6 – Unitymedia NRW GmbH vom 19.02.2018
- Schreiben Nr. 7 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 21.02.2018
- Schreiben Nr. 8 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom 23.02.2018
- Schreiben Nr. 9 – Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 23.02.2018
- Schreiben Nr. 10 – Oberbergischer Kreis vom 02.03.2018
- Schreiben Nr. 11 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 02.03.2018

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 Thier-Ost, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.